

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 34 vom 7. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2024\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_34)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 34 du 7 mai 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2024 34 del 7 maggio 2024

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG kann der Entscheid des Konkursgerichtes innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 31 SchKG).

### E. 2

Der an die Beschwerdeführerin versandte Entscheid vom 27. Februar 2024 wurde gemäss den Sendungsinformationen der Post am Folgetag von "F.\_\_\_\_\_, Beziehung: Angestellter (Domizil-Zustellung)" entgegengenommen (Vi act. 6). Damit begann die Beschwerdefrist am 29. Februar 2024 zu laufen und endete am 11. März 2024 (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 31 SchKG; der 9. März 2024 war ein Samstag). Die Beschwerde vom 22. März 2024 erweist sich somit als verspätet.

### E. 3

A. 2021, Art. 174 SchKG N 11a m.w.H.).

### E. 4

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der Versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

#### E. 4.1

Vorerst stellt sich die Frage, ob das Wiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 2. April 2024 (Postaufgabe: 3. April 2024) rechtzeitig innerhalb der zehntägigen Frist (vgl. vorne E. 1) seit Wegfall des Hindernisses erfolgt ist.

#### E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, sie habe am 18. März 2024 aufgrund einer E-Mail eines G.\_\_\_\_\_ an den Aktionär der Gesellschaft, H.\_\_\_\_\_, Kenntnis vom Konkurs erhalten. Nach ihrer Ansicht sei dies als das erste Datum des Wegfalls des Säumnisgrundes anzusehen (act. 5).

#### E. 4.3

Auf diese Angabe ist abzustellen. Demnach begann die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Wiederherstellung der Beschwerdefrist am 19. März 2024 zu laufen und endete am 28. März 2024. Das Wiederherstellungsgesuch reichte die Beschwerdeführerin indes erst am 3. April 2024 ein, nachdem sie vom Abteilungspräsident darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Beschwerde verspätet erscheine. Dass bereits mit der Beschwerde vom 21. März 2024 – sinngemäss – ein Wiederherstellungsgesuch gestellt wurde, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde enthält keine Ausführungen darüber, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte. Der Hinweis in der Beschwerdeschrift, wonach der Konkurs hauptsächlich aufgrund von Schwierigkeiten bei der Zustellung von Post durch den Domizilgeber der Beschwerdeführerin entstanden sei, bezieht sich lediglich auf das vorinstanzliche Verfahren und genügt nicht als Begründung für eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist daher abzuweisen.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 ZPO). Sodann ist die hinterlegte Summe von insgesamt CHF 14'792.50 zuhanden der Konkursmasse an das Konkursamt zu überweisen. Urteilsspruch

### **E. 5.1**

Das gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG geltend gemachte Hindernis muss absolut unverschuldet sein. Es muss also eine objektive Unmöglichkeit, höhere Gewalt, eine unverschuldete persönliche Unmöglichkeit oder ein entschuldbares Fristversäumnis vorliegen. Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Restitution scheitern. Schuldlosigkeit liegt vor, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Krankheit kann ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein. Die Krankheit muss aber dergestalt sein, dass der Rechtssuchende ihretwegen selbst davon abgehalten wurde, innert Frist zu handeln, oder unfähig war, eine Drittperson mit der entsprechenden Handlung zu betrauen. Obwohl das SchKG keine Formvorschriften enthält, ist gemäss Praxis das Gesuch schriftlich und begründet sowie mit Beweismitteln (beispielsweise

Seite 4/6 einem Arztzeugnis) innert Frist einzureichen. Die Beweislast liegt beim Gesuchsteller (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 33 SchKG N 10, 11a, 11d und 14a m.H.).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bringt, wie bereits erwähnt, vor, sie sei erst am 18. März 2024 von einem G. \_\_\_\_\_ über ihren Konkurs orientiert worden. Es sei bedauerlich, dass das Urteil des Kantonsgerichts offenbar nicht an eine berechnete Person zugestellt worden sei. Gemäss den Vereinbarungen ihres Domizilvertrages sei einzig ihr Verwaltungsrat, B. \_\_\_\_\_, berechnigt, eingeschriebene Sendungen entgegenzunehmen.

### **E. 5.3**

Zur Dokumentation reichte die Beschwerdeführerin einen zwischen ihr und der I. \_\_\_\_\_ AG am 16. November 2022 abgeschlossenen Domizilvertrag ein, worin in der Tat u.a. fest-

gehalten wurde, dass der Domizilgeber nicht berechtigt sei, eingeschriebene Briefe entgegenzunehmen. Der Domizilvertrag sieht des Weiteren vor, dass die I. \_\_\_\_\_ AG der Beschwerdeführerin formell Domizil gewährt (Ziff. 1), dass sich aber aus der Domizilgewährung keinerlei Rechte zugunsten der Beschwerdeführerin, wie z.B. die unentgeltliche Benützung von Büroräumen des Domizilgebers ableiten lassen (Ziff. 3).

#### **E. 5.4**

Dieser Domizilvertrag kann jedoch nicht (mehr) als massgebende Vertragsgrundlage zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Domizilgeberin betrachtet werden, wurde doch über Letztere am 14. November 2023 der Konkurs eröffnet (vgl. Handelsregisterauszug betreffend die I. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation). Auf welcher vertraglichen Grundlage der Konkursent- scheid von F. \_\_\_\_\_ letztlich entgegengenommen wurde, lässt sich daher nicht sagen. Angesichts dieser verworrenen Situation bezüglich ihres Domizils hat die Beschwerdeführe- rin jedenfalls nicht glaubhaft gemacht, dass sie an der Unkenntnis über den Konkursent- scheid kein Verschulden trifft. Hinzu kommt Folgendes:

#### **E. 5.5**

Eine Aktiengesellschaft ist am Ort ihres statutarischen Sitzes ins Handelsregister einzutragen (Art. 640 OR). Als Sitz wird der Name der politischen Gemeinde eingetragen (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Ebenfalls ist das Rechtsdomizil der Gesellschaft gemäss Art. 2 lit. b HRegV einzu- tragen (Art. 117 Abs. 2 HRegV). Verfügt eine Gesellschaft an ihrem Sitz über kein Rechts- domizil mehr, weist sie einen Organisationsmangel nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR auf.

##### **E. 5.5.1**

Das Rechtsdomizil ist die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann. Die Rechtseinheit muss an dieser Adresse über physische Geschäftsräumlichkeiten verfügen. Ein blosser Briefkasten oder ein blosses (physisches oder elektronisches) Postfach reichen nicht. Das Recht, über die Räumlichkeiten tatsächlich zu verfügen, muss auf einem Rechtstitel beruhen; dieser kann dinglicher Natur (beispielsweise Eigentum oder Nutznie- sung) oder vertraglicher Natur (beispielsweise Miete oder Untermiete) sein (Meyer/Caveng, Eigenes Rechtsdomizil nach der Praxismitteilung EHRA 2/15 – Zwei auslegungsbedürftige Begriffe, Reprax 2017 S. 2; Tagmann/Zihler, Sitz, Rechtsdomizil und weitere Adresse – Kritik an einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 27. März 2012, Reprax 2012 S. 54 f.; Eckert, Basler Kommentar, 5. A. 2016, Art. 934 OR N 13; BGE 100 Ib 455 E. 4; Praxismittei- lung des Eidgenössischen Handelsregisteramtes [EHRA] 2/15 vom 30. November 2015 [ab- rufbar unter: ehra.fenceit.ch; nachfolgend: EHRA-Praxismitteilung] Rz 6). In diesen Räum- lichkeiten muss sich der Mittelpunkt der administrativen Tätigkeiten der Rechtseinheiten be- finden und die Gesellschaft muss am Ort der Räumlichkeiten erreichbar sein. Diese Voraus-

Seite 5/6 setzung ist erfüllt, wenn eine natürliche Person für die Gesellschaft vor Ort Mitteilungen aller Art entgegennimmt (BGE 100 Ib 455 E. 4; Meyer/Caveng, a.a.O., S. 3; Riemer, Berner Kom- mentar, 1993, Art. 56 ZGB N 11; Huguenin/Reitze, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 56 ZGB N 7). Erreichbar muss vor Ort primär das Personal der Rechtseinheit sein (EHRA- Praxismitteilung Rz 7). Hat die Rechtseinheit keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten, in denen sich der Mittelpunkt der administrativen Tätigkeiten befindet und die Gesellschaft physisch erreichbar ist, so muss ins Handelsregister

aufgenommen werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet (sog. c/o-Adresse; Art. 117 Abs. 3 HRegV).

#### **E. 5.5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügte gemäss dem vorgelegten Domizilvertrag nicht über eigene Räumlichkeiten an der eingetragenen Adresse J. \_\_\_\_\_. Ihre Domizilhalterin hätte daher als solche im Handelsregister eingetragen werden müssen. Wie der normale Postverkehr mit der Domizilhalterin geregelt war und wer nach dem Konkurs der I. \_\_\_\_\_ AG die Post für die die Beschwerdeführerin entgegennahm und allenfalls weiterleitete, erläutert die Beschwerdeführerin nicht. Ebenso wenig äussert sie sich dazu, wie dafür gesorgt wurde, dass eingeschriebene Sendungen die Beschwerdeführerin erreichen, wenn diese doch von der (ehemaligen) Domizilhalterin nicht entgegengenommen werden durften. All diese Umstände lassen auf eine nicht ordnungsgemässe Organisation der Beschwerdeführerin schliessen. Auch auf diesem Hintergrund hat die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht, dass sie an der Unkenntnis über den Konkursentscheid kein Verschulden trifft. 4. Nach dem Gesagten ist das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abzuweisen. Demzufolge bleibt es dabei, dass die Beschwerde gegen den Konkursentscheid verspätet ist, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.